



INHALTSVERZEICHNIS

NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift der
Stadtverordnetenversammlung
vom 28.02.2019 _____ Seite 1

BEKANNTMACHUNGEN

Grundstücksentwässerungs-
anlagensatzung _____ Seite 10

Satzung der Stadt Hohen Neuendorf
über die Erhebung von Gebühren
für die dezentrale Schmutzwasser-
beseitigung _____ Seite 13

Satzung Bebauungsplan Nr. 62
„Senioren-Wohnanlage mit
Dienstleistungen Schönfließer Straße,
Stadtteil Bergfelde _____ Seite 14

NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

Probleme online melden _____ Seite 15

Führungszeugnis neu gestaltet _____ Seite 15

TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf _____ Seite 16

Schiedsstelle _____ Seite 16

NOTRUFNUMMERN _____ Seite 16

NIEDERSCHRIFTEN

Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf

Datum: 28.02.2019
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 21:20 Uhr
Sitzungsraum: Rathaussaal,
16540 Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: Dr. Raimund Weiland

Schriftführerinnen:

Kathrin Listing
Alexandra Mende

Anwesende Mitglieder

Bürgermeister

Herr Apelt, Steffen **Bürgermeister**

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund **CDU**

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Mittelstädt, Holger **SPD**

2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Dr. Sukowski, Uwe **Bündnis 90/Die Grünen**

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Böckelmann, Bernhard **Stadtverein**

Herr Bormeister, Fred **SPD**

Herr Dieck, Marcel **CDU**

Herr Erhardt-Maciejewski, Christian **fraktionslos**

Frau Gossmann-Reetz, Inka **SPD**

Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim **Stadtverein**

Herr Heider, Michael **CDU**

Herr Hohl, Stephan **SPD**

Herr Hübner, Florian **CDU**

Herr Jirka, Oliver **Bündnis 90/Die Grünen**

Frau Kern, Christiane **CDU**

Frau Leonhardt, Bianca **DIE LINKE.**

Herr Loga, Maik **CDU**

Herr Lüdtke, Lukas **DIE LINKE.**

Frau Marquardt, Annette **Stadtverein**

Herr Matthes, Norbert **fraktionslos**

Herr Potesta, Wilhelm **DIE LINKE.**

Herr Reichert, Michael **CDU**

Frau Dr. Scholz, Sylvia **DIE LINKE.**

Herr Tittelbach, Uwe **SPD**

Herr Tschaut, Horst **fraktionslos**

Herr Wolff, Christian **CDU**

Herr von Gizycki, Thomas **Bündnis 90/Die Grünen**

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Oleck,
Hans Michael **Fachbereichsleiter Bauen**

Herr Wolf, Lothar

Fehlende Mitglieder

Herr Andrlé, Josef **SPD**

Herr Hick, Manfred **DIE LINKE.**

Tagesordnung

ÖFFENTLICHER TEIL

Nr. Tagesordnungspunkt **Vorlage**

- Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- Feststellung der Tagesordnung
- Einwohnerfragestunde
- Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung **B 003/2019**
- Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Grundstücksentwässerungsanlagensatzung) **B 004/2019**
- Anhebung des Erfrischungsgeldes für die ehrenamtlichen Wahlhelfer in der Stadt Hohen Neuendorf für die Kommunalwahl am 26.05.2019 **B 008/2019**
- Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 „Senioren-Wohnanlage mit Dienstleistungen Schönfließer Straße, Stadtteil Bergfelde“ **B 005/2019**
- Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 62 „Senioren-Wohnanlage mit Dienstleistungen Schönfließer Straße, Stadtteil Bergfelde“ **B 006/2019**
- Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Standort für Rettungswache in Bergfelde **A 039/2018**
- Gemeinsamer Antrag der Fraktionen FDP/ Freie Wähler und SPD – Ehrenamt der Feuerwehr weiter stärken **A 044/2018**



- 12 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Naherholungsgebiet Frauenpfuhl in Bergfelde wiederherstellen **A 005/2019**
- 13 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Umsetzung des Verkehrsentwicklungsplans Hohen Neuendorf – Tempo-30 in Borgsdorf **A 006/2019**
- 14 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Aufwertung Bahnhofsumfeld Hohen Neuendorf-West **BI A 018/2018**
- 15 Antrag der SPD-Fraktion – Einrichtung einer Bedarfsampel in der Schönfließer Straße und Stolper Straße **BI A 019/2018-2**
- 16 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, DIE LINKE., Stadtverein und Bündnis 90/Die Grünen – Kommunalen Wohnungsbau in Hohen Neuendorf neu ausrichten **BI A 047/2018**
- 17 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
- 18 Bericht des Bürgermeisters

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- | Nr. Tagesordnungspunkt | Vorlage |
|--|---------|
| 19 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung | |
| 20 Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung | |
| 21 Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich | |
| 22 Schließung der Sitzung | |

Sitzungsergebnis

ÖFFENTLICHER TEIL

- 1** Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 24 der 29 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

- 2** Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

Herr Matthes bezieht sich auf Seite 17 Abs. 1 der Niederschrift vom 31.01.2019. Er meint, seine Aussage habe sich darauf bezogen, dass er im Rahmen der Diskussionen zum interkommunalen Verkehrskonzept diverse Probleme hinsicht-

lich der Verkehrsführung und des Parkens am S-Bahnhof angesprochen habe, die laut Aussage des Bürgermeisters im Rahmen der Erarbeitung des Konzeptes Berücksichtigung finden sollten. Daher habe er sich über den separaten Antrag der SPD-Fraktion gewundert.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt dies zur Kenntnis.

Herr Dr. Guretzki bezieht sich auf den letzten Absatz auf der S. 13 der Niederschrift. Er meint, dass seine Aussage nur sehr verkürzt wiedergegeben wurde. In seinen Ausführungen habe er massiv kritisiert, dass in den Ausschüssen zwei verschiedene Unterlagen vorgestellt wurden. Auf Nachfrage bei der Verwaltung, ob es in den Vorlagen Unterschiede gibt, hieß es, dass es nur kleine Änderungen gegeben habe. Daraufhin habe Herr Dr. Guretzki dargelegt, dass es sich um große Änderungen in den Vorlagen handelt. Zudem habe er Herrn Apelt gefragt, ob er es für richtig halte, so zu verfahren. Eine Antwort darauf habe er nicht erhalten. In Gesprächen habe Herr Dr. Guretzki mitgeteilt, dies sei ein Zitat des Bürgermeisters, dass mit der Verabschiedung dieser Vorlage die Kleingärtenpachtverträge gekündigt werden könnten.

Herr Dr. Weiland merkt an, dass die Anmerkung hinsichtlich der Kleingärtenpachtverträge in die Antwort von Herrn Apelt auf der folgenden Seite einzubinden wäre. Ferner schlägt er vor, einen entsprechenden Satz einzufügen und diesen vorher abzustimmen.

Ein Nachhören der entsprechenden Tonaufzeichnung bestätigt die Aussage von Herrn Dr. Guretzki. Demnach wird der Absatz entsprechend wie folgt ergänzt:

„Herr Dr. Guretzki geht auf die hierzu bereits im Fachausschuss geführten Diskussionen ein. Ferner ist er mit dem Verfahren ~~aufgrund der getätigten~~ **in Bezug auf die erheblichen Änderungen bezüglich der Gebiete in den Vorlagen zu den Gebietskulissen nicht einverstanden und hält... Anhand von Protokollauszügen verdeutlicht er die Unterschiede in den Vorlagen, auf die seitens der Verwaltung auf Nachfrage nicht hingewiesen worden sei. Er geht näher auf die Unterschiede ein und hält eine Diskussion im Fachausschuss dahingehend für sinnvoll, um über die konkreten Hintergründe der Gebietsgrenzen zu diskutieren, und um diese verstehen und vertreten zu können.**“

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 31.01.2019 gilt ohne weitere Einwendungen als bestätigt.

- 3** Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung gilt in der vorliegenden Fassung als bestätigt. Es wird entsprechend verfahren.

4 | Einwohnerfragestunde

Herr Dillschneider bezieht sich auf das Thema „Nicht vorhandene Postfiliale in Bergfelde“. Er stellt folgende Fragen:

1. Ist den Stadtverordneten und der Verwaltung bekannt, dass es seit dem 14. Dezember 2018 in Bergfelde noch immer keine Post-Partnerfiliale gibt und die Bürger und Bürgerinnen gezwungen sind, bis nach Hohen Neuendorf bzw. Birkenwerder zu fahren oder zu gehen, obwohl die Deutsche Post AG verpflichtet ist, die Grundversorgung für Bergfelde sicher zu stellen?
2. Ist der Verwaltung weiterhin bekannt, dass das gleiche in absehbarer Zeit auch für Hohen Neuendorf zutreffen könnte?
3. Haben die Stadtverordneten und die Verwaltung davon Kenntnis, mit welchen unterirdischen, 37-seitigen Knebelverträgen, die Deutsche Post AG versucht, Partnerverträge für die Betreuung ihrer Postfilialen abzuschließen?
4. Haben die Stadtverordneten und/oder die Verwaltung schon etwas unternommen, um dem entgegenzuwirken oder sich für eine neue Postfiliale einzubringen?

Herr Lüdtko nimmt ab 18:39 Uhr an der Sitzung teil (**26 Stimmberechtigte**).

Herr Apelt antwortet, dass die Verwaltung Unternehmensbesuche sowohl in der Albertstraße im Stadtteil Hohen Neuendorf als auch bei dem Fahrradgeschäft in Bergfelde durchgeführt habe. Letzterer habe sich dafür interessiert, eventuell eine Postfiliale mit in das Fahrradgeschäft aufzunehmen. Während der Gespräche sei klar geworden, dass es offensichtlich an den „Knebelverträgen“ liegt, dass im Stadtteil Bergfelde und Hohen Neuendorf kein Gewerbetreibender die Motivation aufbringen kann, die Postfiliale entweder weiter zu betreiben oder eine neue zu eröffnen. In die Vertragsgestaltung der Deutschen Post könne sich die Verwaltung nicht „einemischen“. Einige Gewerbetreibende spreche man hinsichtlich eines eventuell bestehenden Interesses an. Der Fahrradladen am Ende der Einkaufsstraße im Stadtteil Bergfelde biete seines Wissens zumindest ein „abgespecktes“ Angebot an, um dort einige Postgeschäfte zu erledigen.

Herr Wolff, Vorsitzender der CDU-Fraktion, erklärt, dass ihm diese Problematik als „Bergfelder“ geläufig sei. Dass die in Rede stehende Postfiliale nicht mehr weitergeführt wurde, sei für alle ein Schock gewesen. Die Situation sei zudem schwierig. Des Weiteren habe die CDU-Fraktion den entsprechenden Betreiber auch angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Eine Antwort stehe jedoch bis heute aus. Letztlich seien die Verträge privatwirtschaftlicher Natur, sodass die Stadt und auch die Fraktionen keinen Einfluss darauf haben. Man könne zusätzlich versuchen, von allen Seiten Druck auf die Deutsche Post auszuüben, damit diese eine Filiale vor Ort realisiert, um wieder ein Angebot im Stadtteil Bergfelde zu erhalten und darüber hinaus auch die Filiale im Stadtteil Hohen Neuendorf zu sichern.

Herr Hohl, stellv. Vorsitzender der SPD-Fraktion, führt aus, bisher keine Kenntnis darüber zu haben, dass die Postfiliale in Bergfelde geschlossen hat. Ihm sei lediglich bekannt, dass die Postfilialen im Stadtteil Borgsdorf und Hohen Neuendorf gut laufen. Zu der Problematik im Stadtteil Bergfelde sollte man mit der Deutschen Post in Gespräche treten, da es sich um einen verhältnismäßig großen Stadtteil handle.

Herr Lüdtke, Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE., meint, die Problematik ebenfalls aus eigener Erfahrung zu kennen. Gegenwärtig müsse man regelmäßig weit fahren, um Pakete abzuholen u. ä. In Punkto privatrechtlicher Vertrag stimmt er seinem Vorredner zu, diesbezüglich als Stadtverordneter wenig tun zu können. Im Weiteren erinnert er daran, warum die Deutsche Post privatisiert wurde. Seitens der Fraktion DIE LINKE. habe man versucht, die Lage in Bergfelde zu analysieren. Man kam überein, dass es die Filiale in der Form nicht mehr geben kann. Dennoch werde man sich bemühen, damit dort zumindest eine Packstation eingerichtet wird. Dadurch würde mit verhältnismäßig wenig Aufwand etwas Abhilfe geschaffen.

Herr von Gizycki, Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, wäre dankbar für jede Idee, bei der die Stadtverordneten behilflich sein können.

Herr Dr. Guretzki, Vorsitzender der Fraktion Stadtverein, bedauert das flächendeckende „Sterben“ von Postfilialen. Dennoch sieht er keine Möglichkeit, wie man in das Verfahren der Vergaben eingreifen kann. Dies hängt sehr stark davon ab, wer die Zeit in seinem Geschäft zusätzlich zur Verfügung stellen kann, diese Aufgaben zu übernehmen. Jegliche Umsetzungsideen würde er unterstützen. Bisher hoffte er auf das Verhandlungsgeschick des Bürgermeisters.

Herr Erhardt-Maciejewski, fraktionslos, bemerkt, es handelt sich nicht nur um privatrechtliche Verträge. Die Deutsche Post hat mitunter bestimmte Privilegien und daher eine Grundversorgung abzusichern. Insofern bittet er die Verwaltung, zu prüfen, ob irgendwo eine Fläche für eine Packstation angeboten bzw. zur Verfügung gestellt werden könnte. Diese ermöglicht es, rund um die Uhr Pakete abzuholen bzw. zuzustellen. Neben der Deutschen Post gäbe es dafür auch andere Anbieter.

Herr Matthes, fraktionslos, findet alles zu defensiv. Früher bestand für die Post Beamtenstatus und der Postbeamte kam jeden Morgen pünktlich. Hingegen wird die Post heute zwei bis dreimal die Woche oder gar nicht zugestellt. Seines Erachtens gehört die Post dem Bund an, der ebenfalls dafür zu sorgen hat, dass „Wasser aus dem Hahn“ kommt und die Züge einigermaßen pünktlich fahren. Das zählt zur Lebensqualität. Die Zustände in Deutschland, wie z. B. seine Postgänge im Tierhandelsladen zu erledigen, bezeichnet er als haltlos. Ferner meint er, der Bürgermeister sei auch dafür verantwortlich, dass die Einwohner ihre Post bekommen. Dass die Post Verträge anbietet, mit denen man finan-

ziell nicht auskommen kann, liegt nicht in der Verantwortung der Stadtverordneten, sondern in der der großen Politik.

Herr Tschaut, fraktionslos, ist davon ebenfalls betroffen. Eigenen Recherchen zu Folge ist die Deutsche Post zwar eine AG, gehört aber immer noch dem Bund. Insofern sollten die im Bundestag vertretenen Parteien entsprechenden Einfluss nehmen. Herrn Matthes widerspricht er in Punkto seines Vergleichs der Zuständigkeit für das „Wasser“.

Herr Heider nimmt ab 18:51 Uhr an der Sitzung teil (27 Stimmberechtigte).

Herr Przybilla bezieht sich auf den am 22.03.2018 in der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 65 „Westlich der Mittelstraße, Stadtteil Bergfelde“. Bürger erzählen, dass in diesem Mai dort schon EDEKA eröffnet wird, was so nicht sein kann. An die Verwaltung gerichtet fragt er:

1. Welche planungsrechtlichen Erfordernisse und Beschlüsse müssen noch erfolgen, bis der erste Spatenstich getätigt werden kann?
2. Wie lange wird es mindestens noch dauern, bis dieser Bau beginnen kann? Elf Monate sind seit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vergangen.

Herr Oleck antwortet, es ist eine Reihe an Vorarbeit zu leisten. Der Investor ist sehr bemüht. Bis zum Baubeginn wird noch ein Zeitraum von zwölf bis vierundzwanzig Monaten benötigt, zumal ein komplettes Planvorhaben zu durchlaufen ist. Die nächsten Schritte werden in einem der nächsten Ausschüsse vorgestellt.

Herr Dillschneider vergaß zu erwähnen, dass sich mehrere Bürger, ihn eingeschlossen, bei der Bundesnetzagentur beschwerten. Dies hätte er auch von den Fraktionen erwartet, damit diese Druck auf die Deutsche Post AG ausüben. Ferner wäre es möglich, wie in einer 5.000 Einwohnergemeinde im Schwarzwald zu verfahren und eine Postfiliale in Eigenregie zu führen. Dazu wären aber Mittel von etwa 25.000,- Euro jährlich zu investieren.

Frau G. hat wenig Hoffnung, mit ihrem Anliegen bei den Stadtverordnete auf offene Ohren zu treffen. Dennoch versucht sie ihren Unmut, den sehr viele Bürger teilen, loszuwerden. Sie wohnt seit über 50 Jahren in Hohen Neuendorf. So viel Ärger wie im vergangenen Jahr gab es hier noch nie. Warum werden in mehreren Straßen die intakten Bürgersteige herausgenommen, ohne die Bürger zu informieren? So auch jetzt in der hinteren Wilhelm-Külz-Straße. Die Ausrede „aus Sicherheitsgründen“ verbittet sie sich. Auf den 45 und 89 Jahre alten Gehwegen ist noch keiner gestolpert bzw. gefallen. Wer auf diesen stolpert, stolpert auch auf der Autobahn. Diese Gehwege wurden zwar ohne Untergrund, aber sehr sorgfältig verlegt. Nunmehr sollen die Anwohner auf dem Damm, auch Fahrbahn genannt, laufen und Gras anstelle der Bürgersteige gesät werden. Wer gießt dieses und harkt das Laub weg? Niemand mehr. Ferner stehen die Autos bis an den Gartenzaun

heran auf dem Rasen. Ist gewünscht, dass dieses Viertel verkommt? Die Gertraudenstraße hat bis auf zwei Grundstücke einen durchgehenden, intakten Gehweg und auf der Straße fahren viele Autos. Sicherheit ade, so wie in der Schönfließer Straße. Wer kam auf die Idee, den Radfahrweg dort wegzunehmen und unpassende gelbe Steine zu pflastern? Selbst wenn der Radfahrweg zu schmal war, hätte man sich eine bessere Baumöglichkeit einfallen lassen können. Sogar Gewerbetreibende sind darüber empört und hoffen, dass die andere Seite unverändert bleibt. In Bezug auf die zuvor erwähnten Bürgersteige bittet sie die Stadtverordneten, alles so zu belassen. Damit spart man sich viel Ärger, da alle ihre Gehwege behalten wollen. Sie bittet, Größe zu zeigen, in dem Beschlüsse korrigiert oder zurückgenommen werden. Dadurch spare man viel Geld, was man in den Kulturbahnhof investieren könne. Ein solcher ist etwas Besonderes und nicht überall vertreten. Zum Thema Auffahrten interessiert sie, ob diese auf eine Pflicht- oder Kannbestimmung zurückzuführen sind. Sie möchte aufgrund der Erdverdichtung zu den Bäumen herum keine Auffahrt. Weiterhin fragt sie, ob die „Müllkippe“ im Ratskeller auch renoviert wird. Ihres Erachtens sei es eine Schande, was aus dem guten Restaurant geworden ist. Abschließend erklärt sie, Gesetze müssen zwar eingehalten werden, aber die Verwaltung als Dienstleister sollte dafür da sein, die Bürger in ihren Wünschen zu unterstützen sowie zu respektieren.

Herr Apelt erklärt, eine Auffahrt ist nicht zwingend herzurichten. Lediglich die Zuwegung zum Grundstück ist sicherzustellen. Ferner teilt er mit, dass der Ratskeller im Zuge der Umbaumaßnahmen wieder ertüchtigt wird, aber als Lagerraum für Akten und Archiv. Die Verwaltung ist verpflichtet, die Akten vorschriftsgemäß aufzubewahren. Dazu verfüge man bislang über zu wenig Raum. Dort wieder eine Gaststätte zu installieren, hätte einen siebenstelligen Betrag gekostet.

Frau P. hegt Bedenken dahingehend, dass die Satzung von Hohen Neuendorf die Gehwege als Straßenteile bezeichnet, die von der Fahrbahn abgetrennt sind und von Fußgängern auch genutzt werden. In der Waidmannsluster Straße werden die Gehwege von Fußgängern genutzt. Nun hat das Tiefbauamt entschieden, diese zu Trampelpfaden zu machen und dort Rasen zu säen. Warum wird so verfahren? Aus eigener Erfahrung berichtet sie, nicht zu wissen, wo man als Fußgänger auf einer befahrenen Straße ohne Gehwege laufen soll.

Herrn Apelt ist bewusst, dass diese Verfahrensweise in Einzelfällen wenig nachvollziehbar ist. Dennoch hat diese etwas mit Versicherungsschutz zu tun. Auch wenn von den Bürgern selbst befestigte Wege noch praktikabel sind, ist die Verwaltung in der Versicherungspflicht, sollte darauf etwas passieren. Dies könne er nicht zulassen. Jährlich werden Mittel für den Bau von Gehwegen im Haushalt eingeplant und auch abgewogen, wo etwaige zurückzubauen sind.

Gemäß dem Straßenbaurecht hat der Bürger die Straße zu benutzen, wo keine Gehwege vorhanden sind. Regelmäßig wird diskutiert, in wenig frequentierten Straße die Fahrbahn als gemeinsame Fläche für den Kraft-, Fuß- und Radverkehr zu nutzen, um Kosten zu sparen.

Frau S. spricht zum Thema öffentliches Grün in der Gemeinde vor. Wenn man sich den Stadtteil Bergfelde ansieht, fragt sie sich, warum so viele und auch gesunde Bäume gefällt und nur wenige nachgepflanzt werden. Wie werden die Nachpflanzungen kontrolliert? Für eine im Herbst 2017 gefällte 250-jährige Eiche sollten in der Lehnitzstraße im Stadtteil Bergfelde gegenüber der Kita zwei Bäume nachgepflanzt werden. Dies ist bis heute nicht erfolgt. Ihres Erachtens sollte dringend an der Gradwanderung zwischen Verkehrssicherungspflicht und Natur gearbeitet werden. Ihre ausführliche Rede stellt sie in Papierform zur Verfügung und bittet um Aushändigung an alle Stadtverordneten.

Herr Dr. Weiland sichert dies zu.

Herr Apelt versichert, dass die Verwaltung nicht leichtfertig Bäume fällt. Ferner sei zu unterscheiden zwischen Bäumen auf privatem und städtischem Grund. Die Stadt gibt im Jahr über 500.000,- Euro für Baumunterhaltung sowie -pflege aus. Drei Gutachter prüfen den Baumbestand regelmäßig. Auf deren Arbeit muss man sich verlassen.

Herr Oleck ergänzt, man habe mehrfach den Baumgutachter gewechselt. Problematisch in Hohen Neuendorf ist der hohen Bestand an alten Straßenbäumen. Je älter die Bäume desto höher ist das Schadensbild. Er kann den Unmut der Bürgerin dennoch verstehen. Seitens der Verwaltung sei man sehr bemüht, den Baumbestand zu erhalten. Dennoch bittet er um Nachsehen, dass ein Baum mit einer Lebensdauer von nur noch vier bis fünf Jahren gefällt und ersetzt wird. Abschließend erklärt er, in den nächsten Jahren verstärkt Neupflanzungen vornehmen zu lassen.

Herr Lüdtker beantragt, das Anliegen von Frau G. bzgl. der Gehwege nach Geschäftsordnung zur weiteren Beratung in den Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss zu verweisen.

Herr Dr. Weiland bittet um Abstimmung zum Verweisungsantrag von Herrn Lüdtker.

27 Jastimmen

0 Neinstimmen

0 Stimmenthaltungen

Damit wird das Thema Gehwege im Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss zur Beratung aufgerufen.

5 Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Vorlage: B 003/2019

Sach- und Rechtslage:

In der nunmehr überarbeiteten Fassung wurde der rechtlichen Entwicklung (Rechtsprechung) der letzten Jahre Rechnung getragen. Dabei wurde sehr großer Wert auf eindeutige Formulierungen und Zuordnungen gelegt, so z. B. des Gebührenmaßstabes in § 2, hinsichtlich des Ortes der erfassten Menge, die in die öffentliche, dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, nämlich dem Entsorgungsfahrzeug, gelangt.

Da in der alten Satzung für das Auslegen der Schlauchlängen Gebühren erhoben wurden, war auch hier eine Anpassung notwendig. Diese sind im Gebührensatz jetzt inbegriffen.

Zum Schluss werden die Tatbestände im Hinblick auf die besonderen Anforderungen an die Bestimmtheit im Ordnungswidrigkeitenrecht präzisiert und es erfolgte noch eine Anpassung an § 17 Abs. 4 OWiG.

Die übrigen Änderungen dienen im Wesentlichen der Klarstellung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

Anlagen:

- Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 27
 Davon stimmberechtigt: ___ 27
 Ja-Stimmen: ___ 24
 Nein-Stimmen: ___ 1
 Enthaltungen: ___ 2
 Ungültige Stimmen: ___ 0
 Abstimmungsverhalten: _mehrheitlich zugestimmt

6 Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Grundstücksentwässerungsanlagen-satzung)

Vorlage: B 004/2019

Sach- und Rechtslage:

In der überarbeiteten Fassung erfolgten eine Klarstellung in rechtlicher und redaktioneller Art sowie eine Anpassung an die zentrale

Schmutzwasserbeseitigungssatzung. Dabei verschoben sich Paragraphen. Gleichzeitig wurden Absätze sachbezogen anderen Paragraphen zugeordnet und redaktionell überarbeitet. So fehlten z. B. klare Definitionen und Begriffsbestimmungen oder auch die Grenzwerte, die denen aus der zentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung entsprechen müssen.

Weiterhin mussten die technischen Regeln, soweit wie möglich, aus Bestimmtheitsgründen konkret benannt werden und es galt, nach der Ausschreibung der öffentlichen dezentralen Entsorgung der Schmutzwassergruben, auch die vertraglichen Leistungen zwischen der AWU und der Stadt mit zu berücksichtigen.

Bei den Ordnungswidrigkeiten wurden die Tatbestände im Hinblick auf die besonderen Anforderungen an die Bestimmtheit im Ordnungswidrigkeitenrecht präzisiert.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Grundstücksentwässerungsanlagen-satzung).

Anlagen:

- Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Grundstücksentwässerungsanlagen-satzung)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 27
 Davon stimmberechtigt: ___ 27
 Ja-Stimmen: ___ 24
 Nein-Stimmen: ___ 1
 Enthaltungen: ___ 2
 Ungültige Stimmen: ___ 0
 Abstimmungsverhalten: _mehrheitlich zugestimmt

7 Anhebung des Erfrischungsgeldes für die ehrenamtlichen Wahlhelfer in der Stadt Hohen Neuendorf für die Kommunalwahl am 26.05.2019

Vorlage: B 008/2019

Frau Marquardt, Herr Dr. Weiland sowie Herr Mittelstädt erklären sich gem. § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung als befangen und nehmen weder an der Diskussion noch Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt teil (24 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Das Ministerium des Innern und für Kommunes des Landes Brandenburg hat im Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 71 vom 26. Oktober 2018 bekannt gegeben, dass gemäß § 7 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalverordnung (BbgKWahlV) i. V. m. § 10 Abs. 2 der Europawahlverordnung (EuWO) den Mitgliedern der Wahlvorstände ein Erfrischungsgeld von 25,00 Euro sowie den Vorsitzenden von 35,00 Euro für ihren ehrenamtlichen Einsatz während des Wahltages gezahlt werden kann. Somit wurden die Kommunen in Brandenburg an die gültige Bundeswahlordnung (BWO) einheitlich angepasst.

Hinsichtlich einer Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit und dem nicht unerheblichen Zeitaufwand der Helfer für die anstehende Kommunal- und die zeitgleich stattfindende Europawahl schlägt die Verwaltung vor, das Erfrischungsgeld zu erhöhen.

Demnach soll den Vorsitzenden der Wahlvorstände ein Erfrischungsgeld in Höhe von 70,00 € und den übrigen Wahlhelfern ein Erfrischungsgeld von 50,00 € für den Wahltag gewährt werden. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen unter der Haushaltsstelle 12101.5421000 zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt, den ehrenamtlich tätigen Wahlhelfern zur Kommunalwahl am 26.05.2019 ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50,00 € und den Wahlvorstehern ein Erfrischungsgeld von 70,00 € zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___24
 Davon stimmberechtigt: _____24
 Ja-Stimmen: _____24
 Nein-Stimmen: _____0
 Enthaltungen: _____0
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: ___ einstimmig zugestimmt

8 **Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 „Senioren-Wohnanlage mit Dienstleistungen Schönfließer Straße, Stadtteil Bergfelde“**

Vorlage: B 005/2019

Herr Dr. Weiland übernimmt die Sitzungsleitung. Neben ihm nehmen Frau Marquardt und Herr Mittelstädt wieder an der Sitzung teil (27 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und

soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Am 30.03.2017, Beschluss Nr. B 027/2017, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans mit der Bezeichnung 62 „Senioren-Wohnanlage mit Dienstleistungen Schönfließer Straße, Stadtteil Bergfelde“ beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 08/26. Jahrgang vom 19.08.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im regulären Verfahren nach § 2 BauGB.

Das Plangebiet hat aufgrund seiner Vorprägung eine besondere Bedeutung als Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort für die Stadt Hohen Neuendorf. Der Bebauungsplan soll die rechtsverbindliche Grundlage für eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung entsprechend § 1 Abs. 3 und 5 BauGB im Gebiet herstellen.

In der Sitzung am 22.02.2018, Beschluss Nr. B 008/2018, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 „Senioren-Wohnanlage mit Dienstleistungen Schönfließer Straße, Stadtteil Bergfelde“ einschließlich Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 26.03.2018 bis einschließlich 27.04.2018. Im Rahmen der Beteiligung sind zwei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Mit Schreiben vom 20.03.2018 wurden 36 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden beteiligt und aufgefordert, zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen; vier weitere wurden auf Hinweis aus einer Stellungnahme mit Schreiben vom 24.04.2018 zusätzlich beteiligt. Insgesamt gingen im Rahmen der Beteiligung 27 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein.

Aufgrund der während der ersten öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und Einwendungen wurden Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfes erforderlich. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 01.10.2018 bis einschließlich 02.11.2018 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Im Rahmen der Beteiligung sind 2 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Mit Schreiben vom 25.09.2018 wurden 36 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden erneut beteiligt und aufgefordert, zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen; insgesamt machten 25 davon Gebrauch.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen zum Entwurf des Bebauungsplanes eingegangenen Stellungnahmen wurden unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB geprüft. Das Prüfergebnis ist in der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Übersicht mit den Abwägungsvorschlägen dargestellt. Über die Abwägungsvorschläge ist zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Ergebnisse der durchgeführten Prüfung (Abwägung) der während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 „Senioren-Wohnanlage mit Dienstleistungen Schönfließer Straße, Stadtteil Bergfelde“ gemäß der Anlage zu diesem Beschluss.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses den Bebauungsplan zu erstellen, wie er als Satzung beschlossen werden soll. Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mitzuteilen.

Anlage:

- Übersicht zur Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsvorschlag) zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 „Senioren-Wohnanlage mit Dienstleistungen Schönfließer Straße, Stadtteil Bergfelde“, Stand: 19. September 2018 und 31. Januar 2019

Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___27
 Davon stimmberechtigt: _____27
 Ja-Stimmen: _____18
 Nein-Stimmen: _____7
 Enthaltungen: _____2
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: ___ mehrheitlich zugestimmt

Die Liste der namentlichen Abstimmung ist dieser Niederschrift als Anlage 1 angefügt.

9 **Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 62 „Senioren-Wohnanlage mit Dienstleistungen Schönfließer Straße, Stadtteil Bergfelde“**

Vorlage: B 006/2019

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Am 30.03.2017, Beschluss Nr. B 027/2017, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans mit der Bezeichnung 62 „Senioren-Wohnanlage mit Dienstleistungen Schönfließer Straße, Stadtteil Bergfelde“ beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 08/26. Jahrgang vom 19.08.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im regulären Verfahren nach § 2 BauGB.

Das Plangebiet hat aufgrund seiner Vorprägung eine besondere Bedeutung als Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort für die Stadt Hohen Neuendorf. Der Bebauungsplan soll die rechtsverbindliche Grundlage für eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung entsprechend § 1 Abs. 3 und 5 BauGB im Gebiet herstellen.

In der Sitzung am 22.02.2018, Beschluss Nr. B 008/2018, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 „Senioren-Wohnanlage mit Dienstleistungen Schönfließer Straße, Stadtteil Bergfelde“ einschließlich Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 26.03.2018 bis einschließlich 27.04.2018. Im Rahmen der Beteiligung sind zwei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Mit Schreiben vom 20.03.2018 wurden 36 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden beteiligt und aufgefordert, zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen; vier weitere wurden auf Hinweis aus einer Stellungnahme mit Schreiben vom 24.04.2018 zusätzlich beteiligt. Insgesamt gingen im Rahmen der Beteiligung 27 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein.

Aufgrund der während der ersten öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und Einwendungen wurden Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfes erforderlich. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 01.10.2018 bis einschließlich 02.11.2018 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Im Rahmen der Beteiligung sind 2 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Mit Schreiben vom 25.09.2018 wurden 36 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden erneut beteiligt und aufgefordert, zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen; insgesamt machten 25 davon Gebrauch.

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen eingegangenen Stellungnahmen sind unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB geprüft worden. Das Ergebnis der Prüfung (Abwägung) wurde in der

heutigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschlossen.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als Satzung zu beschließen und auszufertigen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt den Bebauungsplan Nr. 62 „Senioren-Wohnanlage mit Dienstleistungen Schönfließer Straße, Stadtteil Bergfelde“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 BbgKVerf als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Anlagen:

- Bebauungsplan Nr. 62 „Senioren-Wohnanlage mit Dienstleistungen Schönfließer Straße, Stadtteil Bergfelde“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), Stand: 31. Januar 2019
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 62 „Senioren-Wohnanlage mit Dienstleistungen Schönfließer Straße, Stadtteil Bergfelde“, Stand: Januar 2019

Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 27
Davon stimmberechtigt: 27
Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: 7
Enthaltungen: 2
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

Die Liste der namentlichen Abstimmung ist dieser Niederschrift als Anlage 2 angefügt.

10 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Standort für Rettungswache in Bergfelde Vorlage: A 039/2018

Herr Erhardt-Maciejewski verlässt den Sitzungssaal (26 Stimmberechtigte).

Beschlusstext:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Landkreis geeignete Standorte für eine Rettungswache in der Stadt Hohen Neuendorf, vorzugsweise im Ortsteil Bergfelde, vorzuschlagen. Der Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit ist darüber in Kenntnis zu setzen.

Begründung:

Bisher bevorzugte die Stadtverwaltung das Feuerwehrdepot Hohen Neuendorf für die Stationierung eines Rettungswagens (s. BI A 021/2016). Aus dem Rettungsdienstbereichsplan des Land-

kreises geht jedoch hervor, dass der Standort der Rettungswache Schönfließ perspektivisch zu klein ist. Spätestens ab 2021 stehen daher größere Veränderungen an. Aufgrund der steigenden Bevölkerungszahl strebt der Landkreis an, eine Rettungswache in Bergfelde zu errichten. Für die Einwohner der Stadt ist dies zu begrüßen, da so die medizinische Versorgung in Notfällen weiter verbessert werden kann. Die Stadt sollte daher aktiv auf den Landkreis zugehen, um am Standort Bergfelde eine geeignete Liegenschaft, bevorzugt aus dem kommunalen Bestand, vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 26
Davon stimmberechtigt: 26
Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 5
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

11 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen FDP/Freie Wähler und SPD – Ehrenamt der Feuerwehr weiter stärken

Vorlage: A 044/2018

Herr Erhardt-Maciejewski ist wieder anwesend (27 Stimmberechtigte).

Beschlusstext:

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf wird wie folgt ergänzt:

§ 1 Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung wird um Punkt (6) ergänzt

Angehörige der Aktiven Freiwilligen Feuerwehr, die einen Vertrag in einem Fitness-Studio nachweisen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 20,00 Euro monatlich. Diese Zuwendung wird im Rahmen eines Gutscheins ausgegeben. Die Mitgliedschaft ist jährlich in Form einer Kopie des laufenden Vertrags oder per Kontoauszug nachzuweisen.

Begründung:

Cardio- und Kraftsporttraining sind für aktive Feuerwehrleute unabdingbar. Die Feuerwehr fällt zudem in den Bereich der Pflichtaufgaben, dieser muss sich die Stadt stellen. Teure Krafträume für einige Hunderttausend Euro sind in der Stadt jedoch nicht darstellbar. Aufgrund der verschiedenen Standorte entstehen für die Feuerwehrleute auf diese Weise zudem zusätzliche Fahrtwege. Die Stadt soll und will den in Oberhavel ansässigen privaten Fitness-Studios keine kommunale Konkurrenz machen. Eine Unterstützung der Feuerwehrleute, analog zur Unterstützung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bei der Anschaffung von

Laptops/Tablets zur digitalen Verwaltung ihrer Unterlagen für die Stadtverordnetenversammlung sowie bei der Kinderbetreuung während der Sitzungen, erscheint daher als sinnvollster Schritt und wird von der Freiwilligen Feuerwehr nach eigenen Aussagen als positiver Beitrag empfunden.

Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___27
 Davon stimmberechtigt: _____27
 Ja-Stimmen: _____6
 Nein-Stimmen: _____21
 Enthaltungen: _____0
 Ungültige Stimmen: _____0

Abstimmungsverhalten: mehrheitlich abgelehnt
 Die Liste der namentlichen Abstimmung ist der Niederschrift als Anlage 3 beigefügt.

12 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Naherholungsgebiet Frauenpfuhl in Bergfelde wiederherstellen

Vorlage: A 005/2019

Beschlusstext:

Die Verwaltung wird aufgefordert, einen Vorschlag zur Wiederherstellung und Aufwertung des Frauenpfuhls vorzulegen, der die Aufenthaltsqualität für die Einwohner und Besucher verbessert bzw. diese durch das Aufstellen einiger Bänke noch erweitert. Der Vorschlag soll bis zur Sommerpause dem zuständigen Ausschuss der SVV vorgelegt werden und eine grobe Kostenschätzung beinhalten.

Begründung:

Der Frauenpfuhl war einst ein begehrtes Ziel von Einwohnern gerade mit Kindern, um dort zu verweilen und z. B. auch, um Stockenten und andere Tiere zu beobachten.

Derzeit ist der Frauenpfuhl wohl kaum noch ein Anziehungspunkt. Er versandet, die Plattform sowie die Umrandung verwittern und die Farbe bröckelt. Auch die Enten haben diesen ungastlichen Ort schon eine Weile verlassen.

Die SVV will durch Bebauungspläne die Umgebung gestalten, aber dazu gehören auch der Erhalt und die Pflege von Erholungsorten, wie des Frauenpfuhls.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___27
 Davon stimmberechtigt: _____27
 Ja-Stimmen: _____27
 Nein-Stimmen: _____0
 Enthaltungen: _____0
 Ungültige Stimmen: _____0

Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

13 Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen – Umsetzung des Verkehrsentwicklungsplans Hohen Neuendorf – Tempo-30 in Borgsdorf

Vorlage: A 006/2019

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___26
 Davon stimmberechtigt: _____26
 Ja-Stimmen: _____13
 Nein-Stimmen: _____12
 Enthaltungen: _____1
 Ungültige Stimmen: _____0

Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt
 Damit ist der Antrag Nr. A 006/2019 in den Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss verwiesen.

14 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Aufwertung Bahnhofsumfeld Hohen Neuendorf-West

Vorlage: BI A 018/2018

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, einen Zugang zum Bahnsteig des Bahnhaltdepot Hohen Neuendorf-West direkt von der Birkenwerderstr. aus und überdachte, sichere Abstellmöglichkeiten für Fahrräder planerisch vorzubereiten und der Stadtverordnetenversammlung die Planung, zusammen mit einer Kostenschätzung, nach der Sommerpause vorzulegen.

Bearbeitungsstand:

Die Verwaltung befindet sich in Abstimmungen sowohl mit dem Eigentümer des ehemaligen Bahnhofsgebäudes/-zugangs als auch mit der DB zur Änderung der Zugangssituation.

Die Berichtsinformation vorlage wird seitens der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. **Der Antrag Nr. A 018/2018 gilt als nicht abgearbeitet.**

15 Antrag der SPD-Fraktion – Einrichtung einer Bedarfsampel in der Schönfließer Straße und Stolper Straße

Vorlage: BI A 019/2018-2

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, dass an geeigneter Stelle eine sichere Querungsmöglichkeit errichtet wird.

Ebenso soll eine sichere Querungsmöglichkeit in Höhe der Scharfschwertstraße errichtet werden.

Etwaige Kosten sind dabei zu beziffern, so dass diese in den HH-Beratungen Eingang finden können.

Das Ergebnis ist dem Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss zeitnah vorzulegen.

Bearbeitungsstand:

Das Ergebnis wurde dem Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss am 13.09.2018 vorgelegt; mögliche Standorte und Kosten wurden benannt. Zu diesem Zeitpunkt lag jedoch die Stellungnahme der unteren Straßenbehörde noch nicht vor.

Nach Eingang dieser erfolgte am 18.10.2018 eine nochmalige Vorstellung im Fachausschuss und die Stellungnahme der unteren Straßenbehörde wurde ausgewertet.

Im Ergebnis wurde darauf hingewiesen, dass zunächst der konkrete Querungsbedarf durch eine Verkehrserhebung zum tatsächlichen Querungsverkehr der Fußgänger zu ermitteln wäre. Nur dadurch könne ermittelt werden, ob z. B. an dem im Antrag genannten Standort an der Scharfschwertstraße, ein ausreichender Querungsbedarf, der eine Fußgängerverkehrsanlage rechtfertigen würde, besteht.

Für eine Zählung auf der Schönfließer Straße (L 171) wäre der Landesbetrieb Straßenwesen verantwortlich. Die Straßenverkehrsbehörde würde eine solche bei der zuständigen Straßenmeisterei veranlassen. Ferner wurde für die Schönfließer Straße ein geänderter Standort in Höhe Puschkinallee vorgeschlagen, der im Rahmen einer Antragstellung überprüft werden müsste. Für die Schönfließer Straße wird zudem darauf hingewiesen, dass durch die anstehenden Baumaßnahmen auch zwei zusätzliche Mittelinseln auf Höhe des HDZ vorgesehen sind und eine weitere in Höhe der Elfriedestraße besteht. Es wird auf die durch die Baumaßnahme geänderten Verkehrsverhältnissen hingewiesen.

Die Berichtsinformation vorlage wird seitens der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. **Der Antrag Nr. A 019/2018 gilt als nicht abgearbeitet.**

16 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, DIE LINKE., Stadtverein und Bündnis 90/Die Grünen – Kommunalen Wohnungsbau in Hohen Neuendorf neu ausrichten

Vorlage: BI A 047/2018

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich erneut dafür aus, den sozial verträglichen Wohnungsbau (Mischung aus Sozialwohnungen und bezahlbaren Wohnungen) in der Stadt Hohen Neuendorf aktiv zu fördern. Gespräche über eine gemeinsame Wohnungsbaugesellschaft mit dem Landkreis sind bislang ergebnislos geblieben.

Deswegen wird die Stadt nun selber aktiv. Die Stadtverordnetenversammlung strebt gemein-

sam mit der Verwaltung an, in den nächsten Jahren rund 200 neue Wohnungen im kommunalen Eigentum zu errichten.

Der bestehende kommunale Wohnungsbestand soll unter wirtschaftlichen und energetischen Gesichtspunkten überprüft werden. Die Verwaltung soll zeitnahe Vorschläge erarbeiten, wie mit dem bestehenden Immobilienbestand umzugehen ist. Insbesondere sollen Grundstücke, die zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses dienen könnten, aufgelistet werden.

Sobald eine kommunale Wohnungsbauinstitution gegründet worden ist, sollen Mehrfamilienhäuser mit vermieteten Wohnungen schrittweise in die neue Wohnungsbauinstitution überführt werden.

Grundsätzlich sollen Mehrfamilienhäuser mit vermieteten Wohneinheiten nicht an Dritte veräußert werden.

Um diese Ziele schrittweise zu erreichen wird

- der Beschluss Nr. B 001/2018 – wonach der Stadt Hohen Neuendorf die Aufgabe des Wohnungsbaus und der Wohnungsverteilung an den Landkreis Oberhavel delegiert – aufgehoben,
- die aufbauend auf den Beschluss Nr. B 001/2018 geschlossene Kooperationsvereinbarung mit dem Kreis zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt bzw. aufgelöst,
- der Stadtverordnetenversammlung durch die Verwaltung bis Februar 2019 eine grobe Planung zur schrittweisen Errichtung von geförderten Wohnungen im Stadtgebiet vorgelegt und Finanzierungsmodelle zur Realisierung jeweiliger Umsetzungsschritte erarbeitet werden. Dabei soll insbesondere die Möglichkeit geprüft werden, ob die Stadt Förderprogramme, beispielsweise des Landes und des Bundes, zur Finanzierung in Anspruch nehmen kann.

Der Hauptausschuss ist über den Fortschritt quartalsweise zu informieren, erstmals im Januar 2019.

Bearbeitungsstand:

Mit Schreiben vom 07.12.2018 informierte der Bürgermeister den Landrat des Landkreises Oberhavel über die Beschlussfassung (A 047/2018) zur Aufhebung des Beschlusses Nr. B 001/2018, mit dem die Stadt die Aufgaben des Wohnungsbaus und der Wohnungsverteilung an den Landkreis delegierte und bat um die Kündigung bzw. Auflösung der geschlossenen Kooperationsvereinbarung.

Daraufhin teilte der Landrat mit Schreiben vom 21.01.2019 mit, dies sehr zu bedauern, die Kooperationsvereinbarung aber nunmehr als aufgehoben anzusehen. Auch wenn im Bereich des Wohnungsbaus keine Kooperation zustande kam, gehe er weiterhin von einer guten Zusammenarbeit aus.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 12.02.2018 wurden erste Planungen zur schrittweisen Umsetzung kommunalen Wohnungsbaus

in der Stadt Hohen Neuendorf sowie anhand der Kalkulation des Beispiels „Wohnungsbau in der Feldstraße“ ein erstes denkbare Finanzierungsmodell vorgelegt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Förderprogrammen wurde ebenfalls eruiert und dargestellt.

Die Umsetzung des kommunalen Wohnungsbaus wird künftig auch in anderen Fachausschüssen thematisiert werden. Zudem wird im Hauptausschuss regelmäßig über den Stand des Verfahrens informiert.

Die Berichtsinformation vorlage wird seitens der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. **Der Antrag Nr. A 047/2018 gilt als nicht abgearbeitet.**

17 | Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

Der Wortlaut der Anfragen nach § 7 der Geschäftsordnung sowie deren Beantwortungen stehen im Ratsinformationssystem unter „Anfragen nach GO“ zur Verfügung.

22 | Schließung der Sitzung

Herr Dr. Weiland schließt um 21:20 Uhr die Sitzung.

gez.

Dr. Raimund Weiland

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf

ANLAGE 1: NAMENTLICHE ABSTIMMUNG ZUM TAGESORDNUNGSPUNKT 8

Beschlussvorlage Nr. B 005/2019:

Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 „Senioren-Wohnanlage mit Dienstleistungen Schönfließler Straße, Stadtteil Bergfelde“

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29

Anwesende Zahl der Gremiumsmitglieder: ___27

Abgegeben Ja-Stimmen: _____18

Abgegebene Nein-Stimmen: _____7

Stimmenthaltungen: _____2

Stimmverhalten der einzelnen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung:

Stimme	Name
Ja	Apelt, Steffen
Ja	Wolff, Christian
Ja	Dieck, Marcel
Ja	Dr. Weiland, Raimund
Ja	Heider, Michael
Ja	Hübner, Florian
Ja	Kern, Christiane
Ja	Loga, Maik
Ja	Reichert, Michael
Ja	Bormeister, Fred
Ja	Gossmann-Reetz, Inka
Ja	Hohl, Stephan
Ja	Mittelstädt, Holger
Ja	Tittelbach, Uwe
Ja	Lüdtke, Lukas
Ja	Leonhardt, Bianca
Enthaltung	Potesta, Wilhelm
Ja	Dr. Scholz, Sylvia
Nein	von Gizycki, Thomas
Nein	Jirka, Oliver
Nein	Dr. Sukowski, Uwe
Nein	Dr. Guretzki, Hans-Joachim
Nein	Dr. Böckelmann, Bernhard
Nein	Marquardt, Annette
Enthaltung	Tschaut, Horst
Ja	Erhardt-Maciejewski, Christian
Nein	Matthes, Norbert

**ANLAGE 2:
NAMENTLICHE ABSTIMMUNG ZUM
TAGESORDNUNGSPUNKT 9**
Beschlussvorlage Nr. B 006/2019:

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanes Nr. 62
„Senioren-Wohnanlage mit Dienstleistungen
Schönfließener Straße, Stadtteil Bergfelde“

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
Anwesende Zahl der Gremiumsmitglieder: ___27
Abgegeben Ja-Stimmen: _____18
Abgegebene Nein-Stimmen: _____7
Stimmenthaltungen: _____2

**Stimmverhalten der einzelnen Mitglieder der Stadt-
verordnetenversammlung:**

Stimme	Name
Ja	Apelt, Steffen
Ja	Wolff, Christian
Ja	Dieck, Marcel
Ja	Dr. Weiland, Raimund
Ja	Heider, Michael
Ja	Hübner, Florian
Ja	Kern, Christiane
Ja	Loga, Maik
Ja	Reichert, Michael
Ja	Bormeister, Fred
Ja	Gossmann-Reetz, Inka
Ja	Hohl, Stephan
Ja	Mittelstädt, Holger
Ja	Tittelbach, Uwe
Ja	Lüdtke, Lukas
Ja	Leonhardt, Bianca
Enthaltung	Potesta, Wilhelm
Ja	Dr. Scholz, Sylvia
Nein	von Gizycki, Thomas
Nein	Jirka, Oliver
Nein	Dr. Sukowski, Uwe
Nein	Dr. Guretzki, Hans-Joachim
Nein	Dr. Böckelmann, Bernhard
Nein	Marquardt, Annette
Enthaltung	Tschaut, Horst
Ja	Erhardt-Maciejewski, Christian
Nein	Matthes, Norbert

**ANLAGE 3:
NAMENTLICHE ABSTIMMUNG ZUM
TAGESORDNUNGSPUNKT 11**
Antrag Nr. A 044/2018:

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen FDP/Freie
Wähler und SPD – Ehrenamt der Feuerwehr wei-
ter stärken

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
Anwesende Zahl der Gremiumsmitglieder: ___27
Abgegeben Ja-Stimmen: _____6
Abgegebene Nein-Stimmen: _____21
Stimmenthaltungen: _____0

**Stimmverhalten der einzelnen Mitglieder der Stadt-
verordnetenversammlung:**

Stimme	Name
Nein	Apelt, Steffen
Nein	Wolff, Christian
Nein	Dieck, Marcel
Nein	Dr. Weiland, Raimund
Nein	Heider, Michael
Nein	Hübner, Florian
Nein	Kern, Christiane
Nein	Loga, Maik
Nein	Reichert, Michael
Ja	Bormeister, Fred
Ja	Gossmann-Reetz, Inka
Ja	Hohl, Stephan
Ja	Mittelstädt, Holger
Ja	Tittelbach, Uwe
Nein	Lüdtke, Lukas
Nein	Leonhardt, Bianca
Nein	Potesta, Wilhelm
Nein	Dr. Scholz, Sylvia
Nein	von Gizycki, Thomas
Nein	Jirka, Oliver
Nein	Dr. Sukowski, Uwe
Nein	Dr. Guretzki, Hans-Joachim
Nein	Dr. Böckelmann, Bernhard
Nein	Marquardt, Annette
Nein	Tschaut, Horst
Ja	Erhardt-Maciejewski, Christian
Nein	Matthes, Norbert

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung**Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Grundstücksentwässerungsanlagensatzung)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I, S. 4) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I, Nr. 28) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 28.02.2019 folgende Grundstücksentwässerungsanlagensatzung beschlossen.

§ 1 ALLGEMEINES

1. Die Stadt Hohen Neuendorf führt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Schmutzwassers als öffentliche Aufgabe durch.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt die Stadt zwei getrennte öffentliche Anlagen, nämlich
 - a) eine rechtlich selbständige öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) eine rechtlich selbständige öffentliche Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
 Die nachfolgenden Vorschriften gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
3. Die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Art, Lage und Umfang der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr gesetzlich obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
4. Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle Leistungen und Einrichtungen zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks. Zur Durchführung dieser Aufgaben kann sich die Stadt geeigneter Dritter bedienen.
5. Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhebt die Stadt Benutzungsgebühren aufgrund einer gesonderten Satzung.

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende, demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

2. Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Zusammensetzung veränderte sowie das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.

3. Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

5. Die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage umfasst alle Leistungen, Vorkehrungen und Einrichtungen für die Entleerung, Abfuhr, Fortleitung und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen, unabhängig davon, ob sie im Eigentum der Stadt stehen oder von Dritten hergestellt, unterhalten oder betrieben werden. Entscheidend ist, ob sich die Stadt ihrer zur Durchführung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung bedient.

6. Abflusslose Sammelgruben sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.

7. Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Behandlung von häuslichem und gewerblichem Schmutzwasser mit einem Schmutzwasserzufluss von bis zu 8 m³/d, mit Einleitung in Grund- oder Oberflächenwasser.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen nebst den gesamten Einrichtungen auf dem Grundstück, die dem Ableiten, Sammeln oder Behandeln des Schmutzwassers oder des nicht separierten Klärschlammes dienen.

9. Nicht separierter Klärschlamm ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Abwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das vom Abwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Klärschlamm ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV), sondern unbehandelter Fäkalschlamm (Roh-, Primär- bzw. gemischter Primärschlamm).

§ 3 BERECHTIGTE UND VERPFLICHTETE

1. Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

2. Darüber hinaus gelten die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage ergeben, für jeden, der

- a) einen Nießbrauch an dem Grundstück innehat,

b) berechtigt ist, das Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen

(z. B. Mieter, Pächter, Untermieter) oder

c) der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich Schmutzwasser oder nicht separierten Klärschlamm zuführt.

3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSRECHT

1. Jeder Grundstückseigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem eine abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage betrieben wird, ist vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung des Schmutzwassers aus der abflusslosen Sammelgrube oder des nicht separierten Klärschlammes aus der Kleinkläranlage zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

2. Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn die Übernahme des Schmutzwassers oder nicht separierten Klärschlammes rechtlich oder technisch unmöglich oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist.

§ 5 GRENZEN DES BENUTZUNGSRECHTES

In abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen darf nur häusliches Schmutzwasser eingeleitet werden oder Wasser, das in seiner Beschaffenheit häuslichem Schmutzwasser gleicht. Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter der Stadt oder des von der Stadt beauftragten Dritten zu verletzen oder der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigung dienende Geräte und Fahrzeuge zu beschädigen oder in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,

b) Niederschlagswasser, Drainagewasser und Grundwasser,

c) Schmutzwasser, dessen Beschaffenheit und Inhaltsstoffe folgende Grenzwerte übersteigt:

Parameter	Maximalwert
pH-Wert	6,5 – 9,5
Chemischer Sauerstoff (CSB) Bei einer aeroben biologischen Abbaubarkeit des Abwassers von 75 % CSB-Abbau innerhalb von 24 Stunden	2000 mg/l
Biochem. Sauerstoffbedarf n. 5d (BSB)	500 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (SLS)	300 mg/l

Halogenierte organische Kohlenwasserstoffe	
Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l 0,5 mg/l
Leichtflüchtige halogeniert Kohlenwasserstoffe (LHKW)	
Phosphor gesamt (Pges)	50 mg/l 1
Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l
Stickstoff gesamt (Nges)	100 mg/l 1
Ammonium Stickstoff	60 mg/l
Organischer Stickstoff	40 mg/l
TOC (gesamter organische Kohlenstoff)	10 mg/l
Summe BTEX (Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol)	10 mg/l
Benzol	1 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Blei (Pb)	0,1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,005 mg/l
Chrom (Cr)	0,1 mg/l
Chlorid	250 mg/l
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
Nickel (Ni)	0,1 mg/l
Silber (Ag)	0,1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,005 mg/l
Zinn (Sn)	2,0 mg/l
Zink (Zn)	2,0 mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
Sulfid (S ²⁻)	2 mg/l

§ 6 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ausnahmslos der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage zuzuführen und den Inhalt der Sammelgrube oder Kleinkläranlage ausschließlich von der Stadt Hohen Neuendorf entsorgen zu lassen und diesen der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

§ 7 BEFREIUNG VOM ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

1. Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, den öffentlichen Belangen der Wasserwirtschaft und dem Schutz des Grundwassers Genüge getan ist und nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange das private Interesse an der Befreiung überwiegt.

2. Die Befreiung ist schriftlich bei der Stadt – Eigenbetrieb Abwasser – zu beantragen. Dem

Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt oder verwendet werden soll.

§ 8 AUSFÜHRUNG, BETRIEB UND UNTERHALTUNG DER GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE

1. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik, den Regelungen dieser Satzung und den besonderen Anforderungen des Wasserrechts, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen sind insbesondere die DIN 4261 und DIN EN 12566 und bei abflusslosen Sammelgruben die DIN 1986-100 zu beachten. Auf Verlangen der Stadt hat der Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen. Insbesondere kann die Stadt vom Grundstückseigentümer einen Dichtheitsnachweis für eine abflusslose Sammelgrube gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit der DWA-A 139, verlangen.

2. Grundstücksentwässerungsanlage und Zufahrtswege sind so zu bauen und zu unterhalten, dass die Anlage durch die Stadt bzw. von ihrem beauftragten Entsorgungsunternehmen mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden kann. Die Anlage muss frei zugänglich sein. Soweit vorhanden, muss der Deckel durch eine Person zu öffnen sein. Die Stadt kann die Entsorgung ablehnen, wenn ein gefahrloses Entleeren der Grundstücksentwässerungsanlage nicht möglich ist und die Gefahr vom Grundstück oder der Grundstücksentwässerungsanlage ausgeht.

3. Entsprechen die Grundstücksentwässerungsanlage oder die Zufahrtswege nicht den Anforderungen gemäß Abs. 2, hat der Grundstückseigentümer die Mängel nach Aufforderung durch die Stadt auf eigene Kosten zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 9 DURCHFÜHRUNG DER ENTSORGUNG

1. Die Entsorgung aus der abflusslosen Sammelgrube erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Die Entsorgung aus der Kleinkläranlage erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, soweit nicht der Grundstückseigentümer nachweist, dass nach den einschlägigen technischen Normen eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

2. Der Grundstückseigentümer muss zur Durchführung der Entsorgung einen Termin mit dem von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmen vereinbaren. Den Bedarf für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer bei einer Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhin-

weise, der DIN 4261 und der DIN EN 12566 und bei einer abflusslosen Sammelgrube, so rechtzeitig bei dem beauftragten Entsorgungsunternehmen anzumelden, dass die Grundstücksentwässerungsanlage noch bis zum Entsorgungstermin weiter genutzt werden kann, mindestens jedoch 3 Werktage vor der beabsichtigten Entsorgung. Die Entsorgung erfolgt montags bis samstags nach Maßgabe des Entsorgungsplanes des beauftragten Entsorgungsunternehmens; ein Anspruch des Grundstückseigentümers auf Entsorgung zu von ihm einseitig bestimmten Zeiten besteht nicht.

3. Auch ohne vorherige Terminvereinbarung und außerhalb des Entsorgungsplanes des Entsorgungsunternehmens kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen bzw. die Entsorgung veranlassen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern.

4. Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

5. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

7. Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, so sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 10 HAFTUNG

1. Der Grundstückseigentümer und die ihm nach § 3 gleichgestellten Personen haften für Schäden, die der Stadt in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zufahrtswege entstehen. Im gleichen Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften gegenüber der Stadt als Gesamtschuldner.

2. Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach oder ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

3. Kann die in dieser Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streik oder aus ähnlichen Gründen sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Stadt nicht für hierdurch verursachte Schäden; eine Ermäßigung der Nutzungsgebühr findet nicht statt.

4. Die Stadt haftet für Schäden, die sich ursächlich aus der Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage ergeben nur dann, wenn den bei ihr beschäftigten Personen oder den Personen, deren sie sich zur Erfül-

lung der Aufgaben nach dieser Satzung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 11 ANZEIGE- UND BENACHRICHTIGUNGSPFLICHT

1. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein und die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

2. Der Grundstückseigentümer hat die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

a) der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zurückgehen können (z. B. Defekt von Entsorgungsfahrzeugen)

b) Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlagen gelangt sind oder zu gelangen drohen, die den Bestimmungen des § 5 nicht entsprechen,

c) sich Art und Umfang des anfallenden Schmutzwasser erheblich ändert,

d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen,

e) das Eigentum, die Nutzungsberechtigung oder der tatsächliche Nutzer des Grundstücks wechselt.

§ 12 AUSKUNFTSPFLICHT, BETRETUNGSRECHT

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt alle zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewährleisten. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen Dienstaussweis auszuweisen.

3. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 13 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Schmutzwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 5 dieser Satzung entspricht

b) entgegen § 6 nicht das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ausnahmslos der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage zuführt oder den Inhalt der Sammelgrube oder Kleinkläranlage ausschließlich der Stadt Hohen Neuendorf überlässt,

c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 8 Abs. 1 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung

zur Beseitigung der Mängel nach § 8 Abs. 3 nicht nachkommt,

d) entgegen § 9 Abs. 2 den Bedarf für die Entsorgung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,

e) entgegen § 9 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,

f) entgegen § 9 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,

g) seiner Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1 nicht nachkommt,

h) seinen Benachrichtigungspflichten nach § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) nicht nachkommt

h) seiner Auskunftspflicht nach § 12 Abs. 1 nicht nachkommt,

l) entgegen § 12 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,

i) entgegen § 12 Abs. 3 das Betreten seines Grundstückes nicht duldet.

2. Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können durch die Stadt mit einem Bußgeld von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 EUR belegt werden. Zuständige Behörde ist der Bürgermeister. Die Geldbuße soll den Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 vorgesehene Höchstbetrag dafür nicht aus, kann er überschritten werden. Daneben gelten die Vorschriften des § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 DATENSCHUTZ

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt notwendig ist.

§ 15 BEZUGSQUELLE VON DIN-VORSCHRIFTEN

Soweit in dieser Satzung auf DIN-Vorschriften Bezug genommen wird, können diese in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 16 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 04.03.2019

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung**Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I S. 4) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 34) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 28.02.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beschlossen.

§ 1 BENUTZUNGSGEBÜHR

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhebt die Stadt Hohen Neuendorf Benutzungsgebühren im Sinne des § 6 KAG.
2. Die Benutzungsgebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.

§ 2 GEBÜHRENMASSTAB

1. Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers bzw. des nicht separierten Klärschlammes bemessen, die in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (1 m³) Schmutzwasser bzw. nicht separierter Klärschlamm. Der Nachweis erfolgt über die Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges (Entsorgungsnachweis).
2. Das von der Stadt beauftragte Entsorgungsunternehmen erstellt in eigenem Namen einen Entsorgungsnachweis. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des Schmutzwassers bzw. des nicht separierten Klärschlammes durch das Entsorgungsunternehmen zu ermitteln, in den Entsorgungsnachweis einzutragen und diese Eintragung durch den Gebührenpflichtigen oder dessen Beauftragten bei Möglichkeit zu bestätigen.

§ 3 GEBÜHRENSATZ

Der Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 13,04 EUR je m³.

§ 4 ENTSTEHUNG UND BEENDIGUNG DER GEBÜHRENPFLICHT

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr des Schmutzwassers bzw. nicht separierten Klärschlammes.

2. Die Gebührenpflicht endet mit der Beseitigung der Grundstücksentwässerungseinrichtung bzw. mit dem Anschluss des Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt.

§ 5 ERHEBUNGSZEITRAUM, FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
2. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 GEBÜHRENPFLICHTIGE

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist, von welchem Schmutzwasser oder nicht separierter Klärschlamm in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.
2. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher.
3. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter, Nutzer oder Nießbraucher zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.
4. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
5. Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige im Sinne des Absatzes 2 gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass deren Verpflichtung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beginnt.

§ 7 AUSKUNFTSPFLICHTEN

1. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
2. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Eigentums- oder Nutzungswechsel entgegen § 7 Abs. 1 nicht unverzüglich mitteilt,
 - b) Auskünfte, zu deren Erteilung er nach § 7 Abs. 2 Satz 1 verpflichtet ist nicht erteilt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 EUR belegt werden. Zuständige Behörde ist der Bürgermeister. Die Geldbuße soll den Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 vorgesehene Höchstbetrag dafür nicht aus, kann er überschritten werden. Daneben gelten die Vorschriften des § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 DATENSCHUTZ

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt notwendig ist.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 04.03.2019

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung**Öffentliche Bekanntmachung
Satzung Bebauungsplan Nr. 62 „Senioren-
Wohnanlage mit Dienstleistungen
Schönfließer Straße, Stadtteil Bergfelde“**

Die Stadtverordneten der Stadt Hohen Neuendorf haben am 28.02.2019 mit Beschluss Nr. B 006/2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 62 „Senioren-Wohnanlage mit Dienstleistungen Schönfließer Straße, Stadtteil Bergfelde“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt umgrenzt (vgl. Anlage):

- im Norden durch die südlich der Schönfließer Straße liegenden Einzelhandelsflächen,
- im Westen durch die angrenzende Wohnbebauung am Lärchenweg sowie
- im Südwesten, Süden und Osten durch die Waldflächen des Mühlenbecker Forstes.

Der Bebauungsplan ist im regulären Verfahren gemäß § 2 BauGB aufgestellt worden.

Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich 5 Bauen, Rathausaußenstelle, Oranienburger Str. 44, 16540 Hohen Neuendorf, 2. Obergeschoss, Vorraum, zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom **25.03.2019 bis 08.04.2019 während folgender Zeiten**

Montag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–17:00 Uhr
Freitag	8:00–12:00 Uhr	

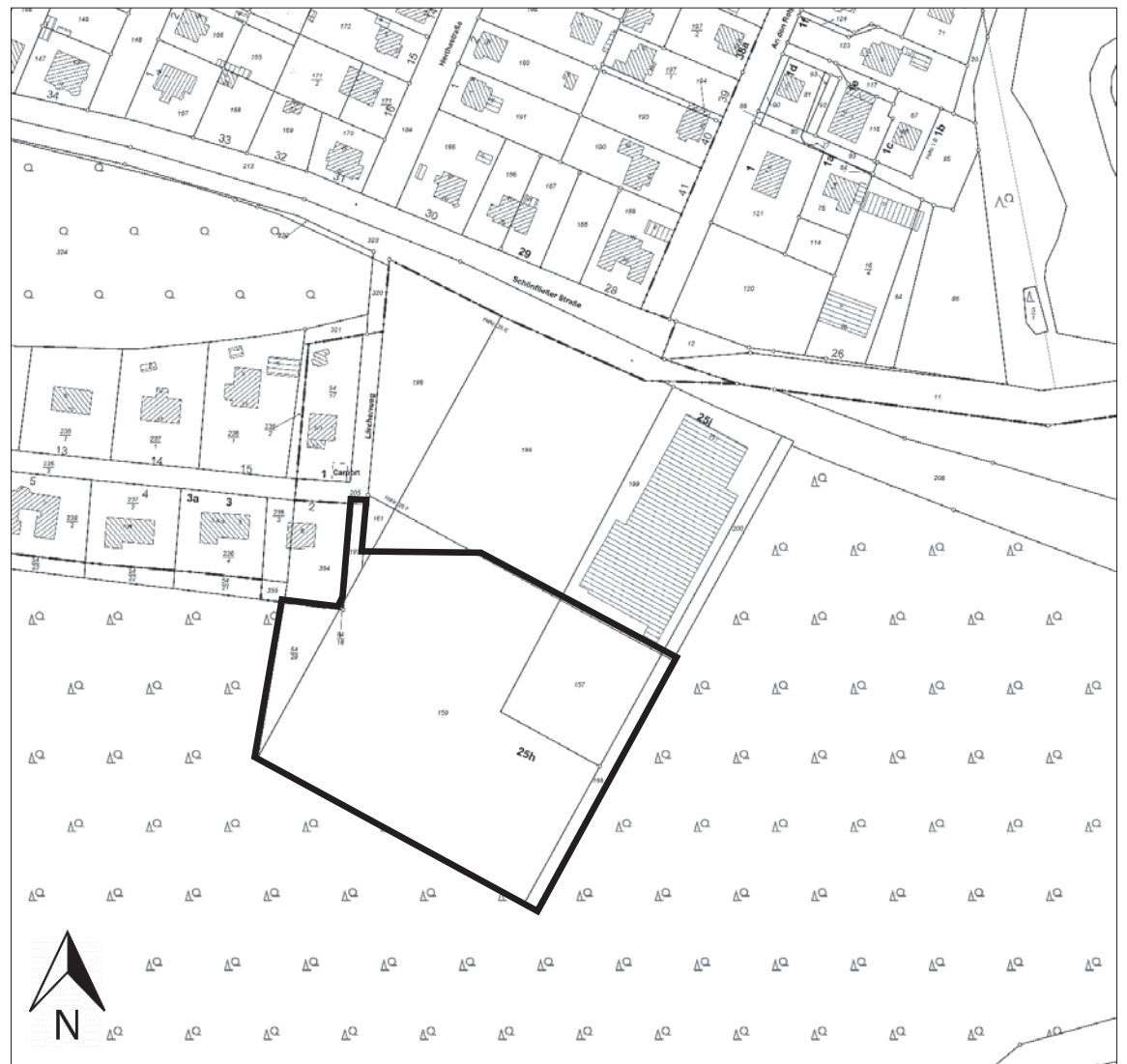
öffentlich aus. Anschließend kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich 5 Bauen während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hohen Neuendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften über die Geltendmachung

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes**Bebauungsplan Nr. 62 „Senioren-Wohnanlage mit Dienstleistungen Schönfließer Straße, Stadtteil Bergfelde“**

unmaßstäblich

und Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, § 44 Abs. 4 BauGB, wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 62 „Senioren-Wohnanlage mit Dienstleistungen Schönfließer Straße, Stadtteil Bergfelde“ der Stadt Hohen Neuendorf tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 08.03.2019

gez.

Steffen Apelt
Bürgermeister

Anlage:

- Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

Probleme online melden

Wilde Mülldeponien, Verkehrsgefährdungen, Ungeziefer oder Vandalismusschäden – Hinweise auf diese und ähnliche Probleme können Hohen Neuendorfer der Stadtverwaltung weiterhin über das Informationsportal www.maerker.brandenburg.de melden. Die Hinweise werden in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen bearbeitet und beantwortet. Mittels Ampelsystem ist ersichtlich, in welchem Bearbeitungsstand sich die Anfrage gerade befindet. Der Service steht auch als App für das Smartphone zur Verfügung.

Führungszeugnis neu gestaltet

Rund 4,5 Millionen Führungszeugnisse erteilt das Bundesamt für Justiz jedes Jahr. Seit dem 18. Februar 2019 gibt es drei wesentliche Neuerungen bezüglich Aussehen und Darstellung: So wurde das weiße Adressfeld deutlich vergrößert, die Personendaten sind nunmehr oben rechts angeordnet und wenn keinerlei Eintragungen vorliegen, wird auch dies nun vermerkt, und zwar auf Deutsch, Englisch und Französisch. Wer ein Führungszeugnis beantragen möchte, findet alle wichtigen Informationen unter www.bundesjustizamt.de.

Bundesamt für Justiz
Bonn, den 10.01.2019

1 Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn
Herrn/Frau
Erika Mustermann
Teststraße 1
12345 Berlin

2
Geburtsname/Name at birth/Nom de naissance:
Gabler
Familiennamen/Surname/Nom de famille:
Mustermann
Vorname/Forename/Prénom:
Erika
Geburtsdatum/Date of birth/Date de naissance:
12.08.1984
Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance:
Berlin
Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité:
deutsch
Anschrift/Address/Adresse:
**Teststraße 1
12345 Berlin**

Dieses Führungszeugnis besteht aus
1 Blatt (Blatt 1/1)

Verarbeitungsdaten:
2090688660/245569263/10012019095946000/
NB/DTV/RU1/-

Führungszeugnis
über Erika Mustermann

3
Keine Eintragung
(No record/Néant)

Bitte prüfen Sie die Angaben.
Sollten Sie Unrichtigkeiten feststellen, teilen Sie diese bitte
Bundesamt für Justiz möglichst unverzüglich – ggf. telefonisch –
Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
Telefon: 0228 99410 40; Telefax: 0228 99410 6050
Dieses Führungszeugnis wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

↑ Das neu gestaltete Führungszeugnis

Das bisherige Führungszeugnis →

TERMINE

Termine Schiedsstelle

Sprechstunden:

jeden 1. Dienstag im Monat
16:00 bis 18:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2,
16540 Hohen Neuendorf

Nächster Termin:

Dienstag, 02.04.2019

Sitzungstermine Hohen Neuendorf

28.03.2019	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich
02.04.2019	18:30 Uhr	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	öffentlich
04.04.2019	18:30 Uhr	Sozialausschuss	öffentlich
09.04.2019	18:30 Uhr	Hauptausschuss	öffentlich
11.04.2019	18:30 Uhr	Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss	öffentlich
16.04.2019	18:30 Uhr	Finanzausschuss	öffentlich
25.04.2019	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich

NOTRUF-NUMMERN

Polizeinotruf _____ 110

Rettungsdienst (Feuerwehr) _____ 112

Leitstelle Feuerwehr _____ (03334) 304 80

Polizeiwache Henningsdorf _____ (03302) 8030

Notfalltelefon

(Virchow-Klinikum) _____ (030) 450 553 534

Ärztlicher Bereitschaftsdienst _____ 116 117

Apothekennotdienst _____ (0800) 00 22 833

Giftnotruf Berlin _____ (030) 19 240

Krankenhaus Oranienburg _____ (03301) 660

Krankenhaus Henningsdorf _____ (03302) 54 50

Telefonseelsorge evangelisch ____ (0800) 1110111

Telefonseelsorge katholisch ____ (0800) 1110222

Frauenhaus Oranienburg _____ (03301) 20 80 40

Notrufnummer für Frauen

bei häuslicher Gewalt _____ (0800) 166 016

Gesundheitsamt _____ (03301) 601 751

Jugendamt _____ (03301) 601 411

Tierärztlicher Notdienst _____ (033056) 43 800

Tierheim Ladeburg _____ (03338) 70 42 84